

Dritte Stellungnahme der dbv-Kommission Erwerbung und Bestandsentwicklung zur „Quellensteuer“

01.03.2017

Die dbv-Kommission Erwerbung und Bestandsentwicklung verfolgt weiterhin das Thema „Quellensteuer“ (nach §49 und 50 EStG). Seit der ersten (09.03.2015) und zweiten (30.11.2015) Stellungnahme der Kommission zu diesem Thema sind einige neuere Entwicklungen zu verzeichnen.

Wie aus den Schreiben des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern an die Universitäten und Fachhochschulen des Landes vom 16.06.2016 und des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft des Freistaats Thüringen vom 05.01.2017 hervorgeht, haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder eine Neubewertung des Sachverhalts vorgenommen.

Es wird nun festgestellt, dass Quellensteuerpflicht nur dann besteht, wenn ein ausländischer Datenbankbetreiber dem Lizenznehmer umfassende Nutzungsrechte zur wirtschaftlichen Weiterverwertung einräumt.

Zu diesen umfassenden Nutzungsrechten gehören insbesondere Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verbreitungs- oder Veröffentlichungsrechte. Solche Rechte werden bei den üblichen Datenbanklizenzen an Hochschulen, die die Nutzung der Datenbanken als Informationsquelle durch die Hochschulangehörigen und Bibliotheksnutzer ermöglichen, nicht eingeräumt. Es besteht folglich in der Regel keine Pflicht zur Abführung von Quellensteuer durch die Hochschulen.

Eine Ausnahme besteht, wenn eine Hochschule umfassende Nutzungsrechte zur wirtschaftlichen Weiterverwertung erwirbt. Das dürfte der Fall sein, wenn die Hochschule selbst wirtschaftlich tätig werden und finanziellen Nutzen aus den erworbenen Rechten ziehen kann, indem sie etwa Dritten die Nutzungsrechte gegen Entgelt überlässt.¹ Sollte dies zutreffen, ist Quellensteuer abzuführen.

Die übrigen Bundesländer haben bisher noch keine Mitteilung gemacht. Es ist jedoch anzunehmen, dass auch hier die neue Sichtweise des Sachverhalts geteilt wird.

Die dbv-Kommission Erwerbung und Bestandsentwicklung empfiehlt, ggf. mit Unterstützung von Steuerfachleuten bestehende Verträge daraufhin zu prüfen, ob umfassende Nutzungsrechte zur wirtschaftlichen Weiterverwertung eingeräumt werden und bei künftigen Vertragsabschlüssen auf eine entsprechende Vertragsgestaltung zu achten.

¹ Vgl. auch Kessler, Wolfgang; Wald, Rebecca: Datenbankanwendungen – Quellensteuerabzug aufgrund automatischer Rechteverwertung oder nicht steuerbares Direktgeschäft? *Internationales Steuerrecht* 23 (2015), 889-936.